OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-604973/2/ZO/Mu**

Datum: **Linz, 3. Februar 2022**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Zöbl über den Antrag des E N, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. P B, M, W, auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 12.10.2021, GZ: BHVB/921170069196/21, wegen zwei Übertretungen der Straßenverkehrsordnung den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 12.10.2021, GZ: BHVB/921170069196/21, wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahren der belangten Behörde und Antrag:

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit dem im Spruch genannten Straferkenntnis Herrn E N (im Folgenden: antragstellende Partei) wegen zwei Übertretungen der StVO mit einer Geldstrafe von insgesamt 1.230,00 Euro, Verfahrenskosten 130 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von insgesamt 10 Tagen und 13 Stunden) bestraft.

I.2. Die antragstellende Partei, vertreten durch den genannten Rechtsanwalt, hat mit Eingabe vom 11.11.2021 eine Beschwerde und einen Antrag auf Verfahrenshilfe eingebracht. Aus dem Beschwerdevorbringen ist deren Begründung erkennbar. Den Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe für die Durchführung des Verfahrens wurde damit und auch mit Belegen begründet, dass die antragstellende Partei die Kosten des Verfahrens nicht ohne Beeinträchtigung des notwendigen Lebensunterhalts decken könne. Sie sei als ordentlicher Student der Kunstuniversität für das Fachgebiet Bildende Kunst immatrikuliert. Nebenbei sei sie derzeit lediglich geringfügig als Hilfskraft beschäftigt und erhält dafür nur einen Entgelt in der Höhe von 400 Euro. Ansonsten verfüge sie aber über kein sonstiges Einkommen und über kein Vermögen.

I.3. Dieser Antrag wurde samt der Beschwerde und dem bezughabenden Verfahrensakt mit Schreiben vom 19.1.2022 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II. Festgestellter Sachverhalt:

II.1. Der antragstellenden Partei wurden von der belangten Behörde folgende Verwaltungsübertretungen zur Last gelegt:

„1. Datum/Zeit: 22.08.2021, 01:48 Uhr
Ort: 4020 Linz, Hauptplatz 12, im Eingangsbereich zur Altstadt
Betroffenes Fahrzeug: Fahrrad
Sie haben das angeführte Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt. Der Test am geeichten Alkomaten ergab einen Alkoholgehalt der Atemluft von 0,61 mg/l.

2. Datum/Zeit: 22.08.2021, 01:48 Uhr
Ort: 4020 Linz, Hauptplatz 12
Betroffenes Fahrzeug: Fahrrad
Sie haben ein Fahrrad in einer nicht verkehrsgemäßen Art verwendet, da Sie einen Wheely gefahren sind.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 99 Abs. 1a i.V.m. § 5 Abs. 1 StVO
2. § 68 Abs. 3 lit c StVO

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 1.200,00	10 Tage(n) 0 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 1a StVO
2. € 30,00	0 Tage(n) 13 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99Abs. 3 lit. a StVO

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 130,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher
€ 1.360,00"
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Die antragstellende Partei hat durch einen selbst gewählten Rechtsanwalt die Beschwerde eingebracht. Sie bestritt nicht, mit dem Fahrrad im Alkohol beeinträchtigten Zustand gefahren zu sein, macht jedoch geltend, dass sich der im angefochtenen Straferkenntnis angeführte Atemalkoholwert offensichtlich auf den am 22.8.2021 um 02:23 Uhr mittels „Alkomat" gemessenen Alkoholgehalt der Atemluft beziehe, doch für die Strafbarkeit jener Wert entscheidend ist, der im Tatzeitpunkt abgegeben wurde und zu dessen konkreter Feststellung eine Rückrechnung vorzunehmen ist. Hinsichtlich dem zweiten Tatbestand äußerte sich die antragstellende Partei dahingehend, dass weder die Strafanzeige noch das bekämpfte Straferkenntnis eine konkrete Beschreibung der konkret nicht verkehrsmäßen Art der Verwendung des Fahrrades enthält. Abschließend stellt sie dazu verschiedene Beweisanträge.

Die antragstellende Partei ist nach eigenen Angaben Student und nebenbei als Hilfskraft beschäftigt. Für diese Beschäftigung erhält sie ein Entgelt in der Höhe von 400 Euro. Über ein sonstiges Einkommen verfüge sie nicht und hat auch ansonsten kein relevantes Vermögen.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verfahrensakt, der Studienzeitbestätigung sowie aus dem Vermögensbekenntnis, dass die antragstellende Partei zugleich mit dem Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe vorgelegt hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 40 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, wenn ein Beschuldigter außerstande ist, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art 6 Abs 1 und Abs 3 lit c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist.

Gemäß § 40 Abs 2 VwGVG ist § 8a Abs 3 bis 10 sinngemäß anzuwenden, § 8 Abs 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag auch mündlich gestellt werden kann.

III.2. Die Zuerkennung von Verfahrenshilfe im Verwaltungsstrafverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist auf Grund der zitierten Rechtslage an zwei kumulative Voraussetzungen geknüpft.

III.2.1. Verfahrenshilfe ist dann zu genehmigen, wenn der Antragsteller die Kosten eines Rechtsanwaltes nicht tragen kann und die Beigabe eines Verteidigers im Interesse der Rechtspflege, insbesondere zu einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist, wobei beide Voraussetzungen (unzureichende finanzielle Verhältnisse und Interessen der Rechtspflege) erfüllt sein müssen (vgl VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041). Es ist zu ermitteln, ob durch die Bevollmächtigung eines gewillkürten Rechtsvertreters der notwendige Lebensunterhalt beeinträchtigt wäre, wobei dazu auf § 63 Abs 1 ZPO verwiesen wird (ErlRV 1255 BlgNr 25. GP 5; *Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] VwGVG § 40 K 10f).

Der notwendige Unterhalt ist mehr als der notdürftige, aber weniger als der standesgemäße Unterhalt (OLG Linz AnwBl 2000, 759). Der notwendige Unterhalt liegt über dem Existenzminimum, darf aber den standesgemäßen Unterhalt nicht erreichen (LG Wien EFSlg 79.159). Der maßgebliche der Partei verbleibende Geldbetrag muss dieser eine ihre Bedürfnisse berücksichtigende bescheidene Lebensführung gestatten (*M. Bydlinski* in *Fasching/Konecny*[3] II/1 § 63 ZPO Rz 2; vgl zum Ganzen auch VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041, mwN).

III.2.2. Um die Beigebung eines Verteidigers genehmigen zu können, muss dies - wie bereits oben ausgeführt - auch im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art 6 Abs 1 und Abs 3 lit c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten sein.

Als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers im Zusammenhang mit dem Kriterium „zweckentsprechende Verteidigung" sind primär die Bedeutung und Schwere des Deliktes und die Schwere der drohenden Sanktionen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist insbesondere die Komplexität des Falles ausschlaggebend, wobei auf die Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art Bedacht zu nehmen ist (VwGH 30.6.2010, 2010/08/0102). Ferner hat der VwGH im Erkenntnis vom 26.01.2001, 2001/02/0012, ausgesprochen, dass als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers besondere Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage, besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und die besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei (etwa die Höhe der drohenden Strafe) zu berücksichtigen seien.

Die im Beschwerdeverfahren gegen das genannte Straferkenntnis der belangten Behörde zu lösenden Rechtsfragen sind nicht als komplex zu bezeichnen. Hängt doch die Frage, ob die antragstellende Partei die ihr zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen zu verantworten hat, im Wesentlichen von der Klärung von Sachverhaltsfragen ab. Zur Frage, ob der bei der antragstellenden Partei gemessene Atemalkoholwert oder ein davon abweichender Wert zugrunde zu legen ist, besteht ausreichende und eindeutige Rechtsprechung des VwGH, weshalb diese Frage nicht als komplex anzusehen ist. Auch die Frage, ob nach den gesetzlichen Bestimmungen der Begriff „Wheely" für den Straftatbestand einer nicht verkehrsmäßen Verwendungsart ausreicht, ist nicht schwierig.
Über die Sachverhaltsfragen kann die antragstellende Partei Auskunft geben bzw. liegen entsprechende Beweismittel im Verfahrensakt. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern dazu eine Rechtsvertretung erforderlich sein sollte. Auch die zu klärenden Rechtsfragen sind nicht komplex.

Die verhängte Geldstrafe hinsichtlich Spruchpunkt 1. ist zwar relativ hoch, was aber nichts daran ändert, dass nur Sachverhaltsfragen zu klären sind. Die betreffend Spruchpunkt 2. verhängte Sanktion ist sehr gering, weshalb dieses Verfahrens objektiv betrachtet auch keine besondere Bedeutung hat. Bezüglich der angedrohten Ersatzfreiheitsstrafen ist darauf hinzuweisen, dass diese nur bei Uneinbringlichkeit der allenfalls im Beschwerdeverfahren zu verhängenden Geldstrafe vollstreckt werden darf.

III.3. Zusammengefasst liegen daher die Voraussetzungen für die Beigabe eines Verteidigers nicht vor.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht und dass auch das Gericht gemäß § 13a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm § 24 VStG iVm § 38 VwGVG von Gesetzes wegen verpflichtet ist, den Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben. Daraus ergibt sich, dass die Beigabe eines Verteidigers für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist, in denen es neben der vom Gesetz umschriebenen Mittellosigkeit des Beschuldigten, die Komplexität der Rechtssache in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht und/oder die Höhe der drohenden Strafe erfordern.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Verfahrenshilfe ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor

Darüber hinaus hängt die Gewährung von Verfahrenshilfe stets von den konkreten persönlichen Umständen einer Person ab, insbesondere von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie auch von den sonstigen Fähigkeiten einer Person, ihre Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen; weiters vom konkreten beschwerderelevanten Sachverhalt. Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl